



Merkblatt Wahlgräber

Für die Grabstätte ___ in Abteilung ___/___ auf dem Friedhof _____.

I. Allgemeine Bemerkungen

Zur Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen aller Art sowie zum Anbringen oder Aufstellen sonstiger Gegenstände ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Hierzu sind die Grabmalanträge der Gemeinde Weissach im Tal zu nutzen, die bei der Friedhofsverwaltung erhältlich sind. Nach erfolgter Genehmigung erhält der Ausführende eine Ausfertigung mit etwaigen Änderungsvermerken zurück.

Der Erwerber des Nutzungsrechts an diesen Wahlgräbern hat die Friedhofsordnung der Gemeinde Weissach im Tal einzuhalten.

II. Grabmal

Die Wahlgräber sind für bis zu zwei bzw. vier Bestattungen eingerichtet. Um das Grab sind Randplatten angelegt, für deren Unterhaltung die Gemeinde zuständig ist.

Für Grabmäler sind alle Gesteinsarten sowie Holz, Eisen und Metalle zugelassen, sofern sie wetterbeständig sind.

Stehende Grabmäler sind am Kopfende auf einem Fundament aufzuführen. Die aufgeführten Mindeststärken für stehende Grabmale dürfen nicht unterschritten werden:

- Höhe bis 1,20m: 14 cm
- Höhe bis 1,40m: 16 cm
- Höhe ab 1,40m : 18 cm

III. Bepflanzung

Lassen Sie sich fachmännisch beraten, welche Pflanzen für Ihre Grabstätte in Bezug auf Besonnung, Standort, Pflegebedürftigkeit und Dauerhaftigkeit geeignet sind. Scheuen Sie nicht die Kosten einer guten erstmaligen Bepflanzung durch den Fachmann.

Das Erstellen eines Grabmales und die Bepflanzung der Grabstätte bedürfen reiflicher Überlegung und deshalb sollte jeder, der zu einem würdigen Gesamteindruck des Friedhofes beitragen will, diese Gesichtspunkte unbedingt beachten.